

**Niederschrift**  
**14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 27.09.2012
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:45 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:57 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung

---

<b><u>Gesetzliche Mitgliederzahl:</u></b>	<b>37</b>
<b>stimmberechtigt anwesend:</b>	<b>34 (16 CDU, 10 SPD, 4 B90/Grüne, 2 FDP, 2 REP)</b>
<b>stimmberechtigt anwesend (ab TOP 8):</b>	<b>33 (15 CDU, 10 SPD, 4 B90/Grüne, 2 FDP, 2 REP)</b>

**Anwesend sind:**

**Stadtverordnetenvorsteher:**

Herr Hans-Georg Lang

**Stadtverordnete/r:**

Herr Hans-Jürgen Back

Herr Markus Becker

Herr Jürgen Behler

Herr Jürgen Berkei

Herr Michael Dickhaut

Herr Thomas Dziuba

Herr Dieter Erber

Herr Michael Feldpausch

Herr Fabian Gies

(ab TOP 8 entschuldigt)

Herr Michael Goetz

Frau Andrea Grigat-Thierau

Frau Dr. Uta Gruß

Herr Philipp Hesse

Herr Werner Hesse

Herr Frank Hille

Frau Annemarie Hühn

Herr Reinhard Kauk

Herr Stephan Klenner

Herr Winand Koch

Herr Gerhard Kroll

Frau Maria März

Herr Jochen Metz

Frau Carla Mönninger-Botthof

Frau Ulrike Quirmbach

Herr Stefan Rhein

Herr Nils Runge  
Herr Klaus Ryborsch  
Herr Wolfgang Salzer  
Frau Ilona Schaub  
Frau Hannelore Schneider  
Herr Manfred Thierau  
Herr Bernd Waldheim  
Herr Friedhelm Wieber

**Magistrat:**

Herr Christian Somogyi  
Herr Ludwig Bachhuber  
Herr Otmar Bonacker  
Herr Robert Botthof  
Herr Karl-Heinz Digula  
Herr Helmut Hahn  
Frau Olga Schmitt  
Herr Bernd Zink

**Ortsvorsteher:**

Herr Adolf Fleischhauer  
Herr Hartmuth Koch  
Herr Armin Naumann  
Herr Helmut Schütz

**Entschuldigt fehlen:**

Herr Frank Bonacker, Stadtverordneter  
Herr Frank Drescher, Stadtverordneter  
Frau Handan Özgüven, Stadtverordnete  
Herr Bernt Klapper, Stadtrat

**Schriftführer:**

Breitenstein, Jürgen Dipl. Verw. FH

/ Die Anwesenheitsliste wird Bestandteil des Original-Protokolls.

**Tagesordnung:**

1 Eröffnung und Begrüßung

2 **Fragestunde**

- 2.1 Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Klaus Ryborsch (CDU-Fraktion) vom 06.08.2012 (eingegangen am 07.08.2012); betr. Sendemasten im Stadtgebiet  
Antrag: 23a/0212/2012
- 2.2 Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Michael Goetz (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.09.2012 (eingegangen am 17.09.2012); betr. Tegut-Markt in Stadtallendorf  
Antrag: 23a/0230/2012
- 2.3 Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Philipp Hesse (SPD-Fraktion) vom 16.09.2012 (eingegangen am 16.09.2012); betr. Urlaubsanspruch für Angestellte  
Antrag: 23a/0228/2012

- 2.4 Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Philipp Hesse (SPD-Fraktion) vom 16.09.2012 (eingegangen am 16.09.2012); betr. Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brand- und Katastrophenschutz  
Antrag: 23a/0229/2012
- 2.5 Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Thomas Dziuba (CDU-Fraktion) vom 17.09.2012 (eingegangen am 18.09.2012); betr. Mobilfunkmasten  
Antrag: 23a/0231/2012

**TOP**     **Beschlüsse**

- 3**     Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen in Gewerbegebieten;  
Übertragung der Angelegenheit an den Magistrat  
1. § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)  
2. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf  
Vorlage: FB1/2012/0078
- 4**     Bürgerschaft der Stadt Stadtallendorf zugunsten der Nahwärmenetz Erksdorf eG  
Antrag vom 04.08.2012 (eingegangen am 07.08.2012)  
Vorlage: FB1/2012/0039
- 5**     Planfeststellungsverfahren: Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf mit Anschluss der Haupt- und Bahnhofstraße (3. BA); Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf  
Vorlage: FB4/2012/0098
- 6**     Verkauf des Postnebengebäudes, Bahnhofstr. 1, 35260 Stadtallendorf;  
Gemarkung Stadtallendorf, Flur 29, Flurstück 51/13,  
Vorlage: DuI/2012/0027
- 7**     Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehren der Stadt Stadtallendorf  
Vorlage: FB3/2012/0026
- 8**     Flächendeckende Breitbandversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf;  
hier: Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw. Beitritt zur Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH  
Vorlage: FB1/2012/0077

**TOP**     **Anträge gem. § 14 GO**

- 9**     Neue Kanuausstattung für die Stadtjugendpflege; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 04.09.2012 (eingegangen am 05.09.2012)  
Vorlage: CDU/2012/0004
- 10**     Möglichkeiten für Windkraftanlagen; Antrag gem. § 14 der GO der SPD-Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Vorlage: SPD/2012/0006

**TOP      Anfragen gem. § 23 b GO**

- 11      Bearbeitung, Aktualisierung und Überprüfung des städtischen Satzungsrechts;  
Anfrage gem. § 23 b der GO der FDP-Fraktion vom 23.08.2012 (eingegangen am  
24.08.2012)  
Antrag: 23b/0223/2012
- 12      Pflege und Instandhaltung Bolzplatz "Im Rohrborn"; Anfrage gem. § 23 b der GO  
der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2012 (eingegangen am 03.09.2012)  
Antrag: 23b/0224/2012
- 13      Einrichtung einer Luftmessstation im Bereich der Kernstadt; Anfrage gem. § 23 b  
der GO der Fraktion B90/Die Grünen vom 05.09.2012 (eingegangen am  
07.09.2012)  
Antrag: 23b/0225/2012
- 14      Konzept zum Ausbau der Windenergie für Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b  
der GO der FDP-Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Antrag: 23b/0226/2012
- 15      Breitbandkabelversorgung im Stadtgebiet; Anfrage gem. § 23 b der GO der FDP-  
Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Antrag: 23b/0227/2012

**TOP      Kenntnisnahmen**

- 16      Bürgerhaushalt;  
Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 11.04.2012 (eingegangen am  
12.04.2012)  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2012  
Vorlage: FB1/2012/0075
- 17      Einrichtung einer Not-Apotheke bei der Notdienstzentrale  
Vorlage: FB3/2012/0025
- 18      Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A  
5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30)  
Vorlage: FB4/2012/0096
- 19      Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A  
5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40)  
Vorlage: FB4/2012/0097
- 20      Sachstandsbericht zum Antrag gemäß § 14 der GO der CDU-Fraktion vom  
02.08.2012; Windkraft-Belastung in Erksdorf (Vorlage CDU/2012/0003)  
Vorlage: FB4/2012/0099
- 21      Mitteilungen
- 22      Verschiedenes



**TOP 2.2** Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Michael Goetz (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.09.2012 (eingegangen am 17.09.2012); betr. Tegut-Markt in Stadtallendorf  
**Antrag: 23a/0230/2012**

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet die Anfrage. Zusatzfragen ergeben sich nicht.

**TOP 2.3** Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Philipp Hesse (SPD-Fraktion) vom 16.09.2012 (eingegangen am 16.09.2012); betr. Urlaubsanspruch für Angestellte  
**Antrag: 23a/0228/2012**

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet die Anfrage. Zusatzfragen ergeben sich nicht.

**TOP 2.4** Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Philipp Hesse (SPD-Fraktion) vom 16.09.2012 (eingegangen am 16.09.2012); betr. Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brand- und Katastrophenschutz  
**Antrag: 23a/0229/2012**

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet die Anfrage. Zusatzfragen ergeben sich nicht.

**TOP 2.5** Anfrage gem. § 23 a der GO des Herrn Stv. Thomas Dziuba (CDU-Fraktion) vom 17.09.2012 (eingegangen am 18.09.2012); betr. Mobilfunkmasten  
**Antrag: 23a/0231/2012**

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet die Anfrage. Zusatzfragen ergeben sich nicht.

**TOP** **Beschlüsse**

**TOP 3** **Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen in Gewerbegebieten; Übertragung der Angelegenheit an den Magistrat**  
**1. § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**  
**2. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf**  
**Vorlage: FB1/2012/0078**

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen,  
25.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Ja 12, Nein 1

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Aussprache behandelt.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) widerruflich an den Magistrat den Erwerb, Tausch,

Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen in Gewerbegebieten der Stadt Stadtallendorf sowie die Entscheidung.

**Abstimmungsergebnis:** 30 dafür (CDU, SPD, REP, FDP)  
4 dagegen (B90/Grüne)

**TOP 4 Bürgerschaft der Stadt Stadtallendorf zugunsten der Nahwärmenetz Erksdorf eG**

**Antrag vom 04.08.2012 (eingegangen am 07.08.2012)**

**Vorlage: FB1/2012/0039**

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen,  
25.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Ja 13

Frau Stv. Schaub (CDU) gibt eine ausführliche Stellungnahme zum vorliegenden Sachverhalt ab und geht hierbei auf die historische Entwicklung zur Gründung des Nahwärmenetzes Erksdorf eG näher ein. Sie betont hierbei, dass man mit der Energiewende in 2011 aufgefordert sei, einen Beitrag - weg von der Atomenergie - zu leisten. Sie geht hierbei auch nochmal auf die Modalitäten zur Übernahme der Bürgerschaft näher ein und signalisiert Zustimmung zu der Vorlage des Magistrats.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Hesse (SPD). Er geht in seinen Ausführungen auf seine Vorrednerin ein und stimmt ihren Ausführungen zu.

Man sei froh darüber in seiner Fraktion hier eine positive Entscheidung zu treffen, dass man energetische Maßnahmen, die im Sinne der Energiewende laufen, auch aktiv unterstütze. Man würde hier keine Bremsung durch die Verwaltung erfahren, sondern im Gleichklang zwischen Magistrat, Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung einen gemeinsamen Beitrag zur energetischen Veränderung zum Wohle der Menschen, der Umwelt und der Zukunft der Kinder geleistet haben. Er signalisiert ebenfalls Zustimmung seiner Fraktion.

Frau Stv. Schneider (B90/Grüne) spricht zur vorliegenden Thematik und geht hierbei auch auf die Emissionen der Industrie ein, die genutzt werden könnten. Sie signalisiert ebenfalls Zustimmung ihrer Fraktion.

Herr Stv. Koch (FDP) spricht zur Thematik und signalisiert Zustimmung seiner Fraktion. Er betont hierbei, dass sich hier im klimatechnischen Bereich Privatinvestoren demokratisch in einer Gemeinschaft organisierten.

Daher sollten die öffentlichen städtischen Gebäude mit ihren Anschlüssen so hergerichtet werden, so dass eine städtische Beteiligung am Nahwärmenetz erfolgen könne.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

### **Beschluss:**

Die Stadt Stadtallendorf übernimmt für die Nahwärmenetz Erksdorf eG zwecks Bau und Betrieb eines Nahwärmenetzes im Stadtteil Erksdorf durch die eG eine Bürgschaft von max. 1.245.000 €.

Für den Fall, dass die Stadt im Rahmen der Bürgschaft für die dann noch bestehenden Restverbindlichkeiten als Bürge eintreten müsste, ist vertraglich zu regeln, dass das Nahwärmenetz mit allen für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen auf die Stadt oder einen von der Stadt zu bestimmenden Dritten übertragen werden kann.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig dafür

**TOP 5 Planfeststellungsverfahren: Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf mit Anschluss der Haupt- und Bahnhofstraße (3. BA); Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf**  
**Vorlage: FB4/2012/0098**

Fachausschuss für öffentliche Sicherheit, Soziales und Kultur, 20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft,  
20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang erläutert die Verfahrensweise und geht hierbei insbesondere auf die Beschlüsse der Fachausschüsse ein.

Er weist darauf hin, dass den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nunmehr die in der gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse II und III veränderten Punkte zu der heutigen Magistratsvorlage zur Abstimmung vorliegen.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Hille (CDU) und berichtet aus der gemeinsamen Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft und des Fachausschusses für öffentliche Sicherheit, Soziales und Kultur vom 20.09.2012.

Er erläutert hierbei die Modalitäten zum Planfeststellungsverfahren zur Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf mit Anschluss der Haupt- und Bahnhofstraße (3. Bauabschnitt). Er betont hierbei, dass man die Einwendungen zu dieser Maßnahme habe jetzt machen müssen aufgrund von terminlichen Vorgaben. Er geht weiter auf die am 10.09.2012 stattgefundene öffentliche Informationsveranstaltung der beiden Fachausschüsse II und III ein, bei der Hessen Mobil noch einmal die Planungen vorgestellt habe.

Es müsse das Bestreben sein, für die Bürger eine möglichst geringe Belastung hier zu haben; das sei der Sinn dieser entsprechenden Beschlussvorlage.



Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Goetz (B90/Grüne) und betont, dass es sich bei dieser Beschlussvorlage um einen Kompromiss bzw. Konsens handle und betont, dass die von seiner Fraktion gemachten Bedenken und Anregungen in der Vorlage der Verwaltung aufgegriffen worden seien. Eine Spaltung der Stadt solle durch diese Tieferlegung vermieden werden, und darauf werde man auch achten. Er signalisiert Zustimmung zu der veränderten Vorlage.

Herr Stv. Behler (SPD) spricht zur Thematik und stimmt den Ausführungen des Herrn Stv. Hille (CDU) zu. Des Weiteren geht er auf die Ausführungen des Herrn Stv. Goetz (B90/Grüne) ein und erklärt, dass man im Gegensatz zu den Grünen eine andere Auffassung vertrete. Durch die Tieferlegung der Straße erreiche man u. a. auch einen gewissen Lärmschutz.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Koch (FDP) und betont, dass durch diese Baumaßnahme eine sehr gute Entlastung bezüglich des Verkehrs stattfinde.

Zur Thematik spricht Herr Stv. Thierau (REP), der wie sein Vorredner auf die Historie zum Baugebiet an der Neustädter Straße eingeht.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Feldpausch (B90/Grüne). Er erklärt, dass eine Einigkeit zu dieser Thematik so nicht ganz richtig wiedergegeben worden sei. Er sehe hier keine generelle Verbesserung.

Abschließend spricht Herr Stv. Hesse (SPD) zum Sachverhalt und zeigt die Vorzüge, die mit der Baumaßnahme erfolgen würden, näher auf.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird über die „Tischvorlage“ mit den Punkten 1 bis 9 abgestimmt.

### **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorgelegten Trassenführung prinzipiell zu.
2. Für die Wohngebiete entlang der Bundesstraße B 454 ist ein maximaler Immissionsschutz zu gewährleisten. Im dritten Bauabschnitt sind trotz der geplanten Lärmschutzmaßnahmen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an einigen Häusern entlang des Kreppelwegs und des Kronrings überschritten. Hier muss durch Veränderung der Lärmschutzplanung der aktive Schallschutz so verändert werden, dass zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Es wird daher gefordert, im Bereich des Ausbauabschnitts die Immissionsbelastung durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. durch eine beidseitig durchgängige Lärmschutzwand) so zu reduzieren, dass für die Anlieger des gesamten Trassenverlaufes die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.
3. Zur Minderung der Lärmimmission für Menschen und Umwelt – insbesondere in den Bereichen der anliegenden Grundstücke – soll der Fahrbahnbelag so ausgebildet werden, dass er schallabsorbierend wirkt.

4. Es wird positiv festgestellt, dass durch die Tieferlegung der Bundesstraße B 454 zusätzliche, fußläufige Querungsmöglichkeiten zwischen den nördlichen und südlichen Siedlungsbereichen angeboten werden. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sollten die Fußgängerüberwege eine Bevorrechtigung für den fußläufigen Verkehr erhalten (Zebrastreifen).
5. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sollte der Innenkreis der Kreiselfahrbahn nicht durch einen baulichen Höhenversatz abgetrennt werden. In diesem Bereich kann die Reduzierung der Breite der Kreiselfahrbahn durch eine Abmarkierung erfolgen.
6. Auf der Bahnhofstraße und auf der Hauptstraße (L 3290) im Bereich des ehemaligen Gebäudes, Hauptstraße Nr. 2, ist eine Verengung des Fußweges auf eine Breite von 1,50 m geplant. Nach Auffassung der Stadt sollte hier ein breiterer Fußweg (Mindestbreite 2,00 m) vorgesehen werden, da in diesem Bereich mit einem intensiven Fußgängerverkehr/Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.
7. Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung erfolgt die Berechnung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen unter Zugrundelegung der im Vergleich geringeren DTV-Werten, da hier als Referenzpunkte lediglich Abschnitte im östlichen Bereich bis zum Ausbauende in Richtung Neustadt gewählt wurden. Hier sollte auch der verkehrsreichere Bauabschnitt (westlicher Abschnitt) als Referenzpunkt gewählt werden.
8. Im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf wurde ein Maßnahmenkatalog für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs erarbeitet. Dabei enthält der Maßnahmenkatalog auch Regelungen zur Übertragung von Grundstücksflächen zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt. Es wird gefordert, die Unterhaltungspflicht beim Bausträger zu belassen. Sollte dies nicht möglich sein, fordert die Stadt Stadtallendorf eine finanzielle Entschädigung für die zukünftigen Unterhaltungskosten.
9. Der Übergang Kronpfad/Bismarckstraße soll neben dem neuen Übergang Heckenpfad erhalten bleiben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig dafür

**TOP 6 Verkauf des Postnebengebäudes, Bahnhofstr. 1, 35260 Stadtallendorf;  
Gemarkung Stadtallendorf, Flur 29, Flurstück 51/13,  
Vorlage: DuI/2012/0027**

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen,  
25.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Ja 13

Zu diesem Tagesordnungspunkt findet keine Aussprache statt.

**Beschluss:**

Die Stadt Stadtallendorf ist Eigentümerin der Liegenschaft Bahnhofstr. 1, 35260 Stadtallendorf, Flur 29, Flurstück 51/13.

Dem Verkauf des auf dem Grundstück befindlichen Postnebengebäudes mit einer noch zu vermessenden Grundstücksteilfläche von ca. 1.787 m<sup>2</sup> an

Deutsche Telekom AG  
53171 Bonn

zum Preis von

Bodenwert:	64,98 €/m <sup>2</sup>	(bei 1.787 m <sup>2</sup> )	= 116.119,00 €
Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen:			= <u>205.881,00 €</u>
			322.000,00 €

wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig dafür

**TOP 7 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehren der Stadt  
Stadtallendorf  
Vorlage: FB3/2012/0026**

Fachausschuss für öffentliche Sicherheit, Soziales und Kultur, 20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Ja 6, Enthaltung 5

Zu diesem Tagesordnungspunkt findet ebenfalls keine Aussprache statt.

**Beschluss:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehren der Stadt Stadtallendorf zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig dafür

**TOP 8 Flächendeckende Breitbandversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf;  
hier: Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw.  
Beitritt zur Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH  
Vorlage: FB1/2012/0077**

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen,  
25.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

Vor Aufrufen dieses Tagesordnungspunktes hat Herr Stv. Gies (CDU) den Sitzungssaal verlassen.

Zur Thematik spricht Herr Stv. Berkei (CDU) und geht auf die Diskussion im Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen und seiner Fraktion näher ein. Er betont, dass man wohl fraktionsübergreifend sich darüber einig sei, für eine gut funktionierende Infrastruktur ein schnelles Internet präsent zu haben. In seinen Ausführungen erklärt er, dass man lieber hier einen Vertrauensvorschuss gebe, indem man der Expertise des Kreises vertraue, aber im Gegenzug sei es seiner Fraktion wichtig, auf der Prioritätenliste als größte Gemeinde des Landkreises entsprechend weit vorne zu rangieren.

Man wolle, um dies zu bekräftigen, auch noch einmal schriftlich zu Protokoll geben:

**Einrichtung einer Prioritätenliste und einer Koppelung der zeitlichen Abfolge an die Größe der Gemeinde.**

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Koch (FDP) und äußert seine Bedenken zu der Verfahrensweise bei der flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er betont, dass nicht nur seine Fraktion, sondern auch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung noch Beratungsbedarf gehabt hätten. Nach seiner Auffassung müsse derjenige, der am meisten letztendlich zahle, auch am meisten zu sagen haben. Ein sogenannter Businessplan habe nicht vorgelegen. Er betont nochmals, dass man durchaus für die neuen Technologien sei. Aber man sehe hier noch Beratungsbedarf und lehne daher aus diesem Grunde eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung ab. Er erklärt, wenn die Vorlage nunmehr behandelt werde, dann werde seine Fraktion diese ablehnen.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Hesse (SPD) und geht hierbei auf seinen Vorredner ein. Er sehe derzeit keine Alternative zu der Vorlage des Magistrats.

Zur Sache spricht weiter Herr Bürgermeister Somogyi und geht hierbei auf die zu tätigen Investitionen und auf den Wirtschaftsstandort Stadtallendorf ein; er betont die Notwendigkeit für die Einrichtung eines schnellen Internets. Er hebt in diesem Zusammenhang auch die sozialen und kommunikativen Aspekte hervor. Er berichtet, dass er an zwei Informationsveranstaltungen des Landkreises teilgenommen habe. Er sei über den Businessplan informiert worden, habe aber keinen Plan erhalten.

Die Unterlagen seien aus datenschutzrechtlichen Aspekten nicht verteilt worden.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Koch (FDP) und geht hierbei insbesondere auf die Ausführungen des Herrn Stv. Werner Hesse (SPD) ein. Er betont aus seiner Sicht, dass er noch Beratungsbedarf sehe und betont weiter, dass das Hinterland auf die Stadt Stadtallendorf angewiesen sei. Man solle hier das Risiko erkennen und dies sollte vor einer solchen Entscheidung bekannt sein.

**Herr Stv. Koch (FDP) beantragt zu seinen beiden Redebeiträgen ein Wortprotokoll.**

Herr Stv. Thierau (REP) stimmt seinem Vorredner zu. Zu viele Ungereimtheiten seien hier noch offen. Die Mitglieder des Kreistages hätten den Businessplan erhalten, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf nicht.

Seine Fraktion stimme grundsätzlich einer flächendeckenden Internetversorgung zu, werde sich aber bei der Abstimmung zu der Vorlage heute enthalten.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Feldpausch (B90/Grüne) und betont, dass Kommunen grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig würden. Er sieht keinen Sinn in einer weiteren Verschiebung dieser Angelegenheit und betont ebenfalls die Notwendigkeit einer flächendeckenden Breitbandversorgung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird über die Vorlage abgestimmt.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Stadtallendorf an der flächendeckende Breitbandversorgung im Landkreis Marburg - Biedenkopf zu den nachfolgenden Bedingungen teilnimmt:

#### **1. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zum Aufbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

- 1.1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der zu gründenden „Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH“ auf der Grundlage des in Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages beizutreten. Gesellschafter sind die sich erklärenden Städte und Gemeinden im Landkreis und der Landkreis Marburg- Biedenkopf.
- 1.2. Für die Leistung der im Haushaltsjahr 2012 zu erbringenden Stammkapitaleinlage (gezeichnetes Kapital) wird eine außerplanmäßige Ausgabe im Bereich der investiven Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Produkt 1005 für „Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten“ in Höhe von 600,00 Euro beschlossen. Die Deckung ist durch Einsparungen bei den übrigen Produkten des Fachbereiches 1 zu gewährleisten.
- 1.3. Für die Leistung der von der Stadt Stadtallendorf zu erbringenden Eigenkapitaleinlage (Kapitalrücklage) wird der in Anlage 2 ausgewiesene Betrag in Höhe von **106.060,00 Euro** (5 € je Einwohner zum Stand: 31.12.2011) im Finanzhaushalt 2013 bei Produkt 1005 eingestellt.
- 1.4. Zur teilweisen Abdeckung der durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf eingegangenen Verpflichtungen wird zu Gunsten des Landkreises eine Ausfallbürgschaft in Höhe des in Anlage 2 genannten Betrages von bis zu **212.120,00 Euro** (10 Euro je Einwohner zum Stand: 31.12.2011) bewilligt. Der Magistrat wird ermächtigt, dem Landkreis eine entsprechende Bürgschaftserklärung auszustellen.

## **2. Bevollmächtigung des Landkreises zum Erlass eines Öffentlichen Betrauungsaktes für die Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH**

- 2.1. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf wird ermächtigt, die zu gründende Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH oder einen Dritten durch einen Öffentlichen Betrauungsakt mit der Sicherstellung eines flächendeckenden Ausbaus der Breitbandversorgung in allen Kommunen des Landkreises sowie der damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zu betrauen.
- 2.2. Die Bevollmächtigung zur Betrauung erfolgt unter Beachtung der im sogenannten „Monti-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichszahlungen und sonstige Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen.
- 2.3. Die Bevollmächtigung wird unbefristet erteilt und kann frühestens zum **31.12.2040** durch gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beendet werden.
- 2.4. Für die Sicherstellung des Ausbaus einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit bis zu 50 Mbit/s; mindestens aber 25 Mbit/s nach Maßgabe der EU Next Generation Access (NGA)-Novelle und der „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ für alle Kommunen im Kreisgebiet bewilligt die Stadt die unter a) genannten Einlagen bzw. Sicherheiten.

**Abstimmungsergebnis:** 28 dafür (CDU, SPD, B90/Grüne)  
2 dagegen (FDP)  
3 Enthaltungen (SPD, REP)

**TOP Anträge gem. § 14 GO**

**TOP 9 Neue Kanuausstattung für die Stadtjugendpflege; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 04.09.2012 (eingegangen am 05.09.2012)  
Vorlage: CDU/2012/0004**

Fachausschuss für öffentliche Sicherheit, Soziales und Kultur, 20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

Herr Stv. Hille (CDU) begründet den Antrag seiner Fraktion und berichtet von dem Besuch der Freizeit in Bad Kissingen. Er betont, dass die vorhandenen Kanus in die Jahre gekommen seien, darüber habe auch der Stadtjugendpfleger im zuständigen Fachausschuss berichtet. Er signalisiert Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Goetz (B90/Grüne) und berichtet aus der Sitzung des Fachausschusses II. Er betont, dass es sich hier eigentlich um einen gemeinsamen Antrag handele; man könne dem aktualisierten Antrag zustimmen.

Abschließend spricht zur Thematik Herr Stv. Waldheim (SPD). Er betont, dass die Kanus häufig in Gebrauch seien und sieht ebenfalls eine Notwendigkeit zu einer

schrittweisen Erneuerung der Kanuausstattung der Stadtjugendpflege. Dem aktualisierten Antrag der CDU-Fraktion werde man zustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

**Antragstext:**

Der Magistrat wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2013 zwei neue Kanus für ca. 6.400,- € anzuschaffen und damit eine schrittweise Erneuerung der Ausstattung nach über zwanzig Jahren Nutzungsdauer zu beginnen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig dafür

**TOP 10 Möglichkeiten für Windkraftanlagen; Antrag gem. § 14 der GO der SPD-Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Vorlage: SPD/2012/0006**

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft,  
20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

Herr Stv. Werner Hesse (SPD) begründet den Antrag für seine Fraktion und geht hierbei auf den im Sommer erschienenen Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein. Darum seien die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung überraschend dahingehend geändert worden, die vorgesehene Vorgabe hinsichtlich der Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s auf 5,5 m/s abzusenken. Dies habe zur Folge, dass es in der gesamten Fläche von Stadtallendorf keine möglichen Standorte für Windenergieanlagen geben werde. Er bittet um Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Koch (FDP) und signalisiert Zustimmung zum vorliegenden Antrag; er führt aus, dass das Land Hessen eventuell auf diesen Appell höre. Der Antrag sei gut und man versuche auf jeden Fall Bürgerbeteiligung bei Windkraft auf die Wege zu bringen.

Zur Sache spricht weiter Herr Stv. Metz (CDU) und betont, dass man sich über das Ziel einig sei, aber der Weg sei ein anderer; den Bürgerpark wolle man in der Stadt, was auch bei dem Bau von künftigen Windrädern sein müsse. Man wolle keine Privatinvestoren mehr in Erksdorf und Umgebung, man wolle eine Bürgerbeteiligung. Er erklärt, dass der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion in die falsche Richtung gehe, daher werde man dem Antrag nicht zustimmen.

Zur Sache spricht abschließend Herr Stv. Feldpausch (B90/Grüne) und erklärt, dass das Thema Windkraftanlagen gerne bei den Grünen aufgenommen werde. Man habe den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion genau betrachtet, und man werde diesen Antrag unterstützen. Er signalisiert Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird hierüber abgestimmt.

**Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass nach den derzeit vorgesehenen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Windhäufigkeit es keinerlei Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen in Stadtallendorf geben soll.
2. Damit Stadtallendorf einen Beitrag zum Umstieg auf erneuerbare Energien durch den Einsatz von Windenergieanlagen leisten kann, fordert die Stadtverordnetenversammlung die Hessische Landesregierung auf, die zur Schaffung von Vorrangflächen für Windenergie vorgesehene Vorgabe hinsichtlich der Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s auf 5,5 m/s abzusenken.

**Abstimmungsergebnis:** 16 dafür (SPD, FDP, B90/Grüne)  
16 dagegen (CDU, REP)  
1 Enthaltung (CDU)

Somit ist der vorliegende Antrag abgelehnt.

**TOP      Anfragen gem. § 23 b GO**

**TOP 11    Bearbeitung, Aktualisierung und Überprüfung des städtischen Satzungsrechts; Anfrage gem. § 23 b der GO der FDP-Fraktion vom 23.08.2012 (eingegangen am 24.08.2012)  
Antrag: 23b/0223/2012**

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 20.09.2012 durch den Magistrat beantwortet.

**Beratungsergebnis:**                      Zur Kenntnis genommen

**TOP 12    Pflege und Instandhaltung Bolzplatz "Im Rohrborn"; Anfrage gem. § 23 b der GO der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2012 (eingegangen am 03.09.2012)  
Antrag: 23b/0224/2012**

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 19.09.2012 durch den Magistrat beantwortet.

**Beratungsergebnis:**                      Zur Kenntnis genommen



- TOP 13** Einrichtung einer Luftmessstation im Bereich der Kernstadt; Anfrage gem. § 23 b der GO der Fraktion B90/Die Grünen vom 05.09.2012 (eingegangen am 07.09.2012)  
Antrag: 23b/0225/2012

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 20.09.2012 durch den Magistrat beantwortet.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

- TOP 14** Konzept zum Ausbau der Windenergie für Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b der GO der FDP-Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Antrag: 23b/0226/2012

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 18.09.2012 durch den Magistrat beantwortet.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

- TOP 15** Breitbandkabelversorgung im Stadtgebiet; Anfrage gem. § 23 b der GO der FDP-Fraktion vom 10.09.2012 (eingegangen am 11.09.2012)  
Antrag: 23b/0227/2012

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 21.09.2012 durch den Magistrat beantwortet.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

- TOP** Kenntnisnahmen

- TOP 16** Bürgerhaushalt;  
Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 11.04.2012 (eingegangen am 12.04.2012)  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2012  
Vorlage: FB1/2012/0075

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen,  
25.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

**Kenntnisnahme:**

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2012 wurde der Magistrat beauftragt, bis zum 30. September 2012 einen Bericht vorzulegen, in welchen Kommunen welche Modelle eines sog. „Bürgerhaushalts“ erprobt wurden und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. In dem Bericht ist gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auch eine Bewertung von Seiten des

Magistrats vorzunehmen, ob und in welcher Weise ein „Bürgerhaushalt“ in Stadtallendorf etabliert werden könnte.

Auf Nachfrage beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, ob von dort Informationen über Kommunen vorliegen, die bereits einen sog. „Bürgerhaushalt“ praktizieren, erhielt die Verwaltung mit Schreiben vom 06.08.2012 die Nachricht, dass dies nach Kenntnis des Hess. Städte- und Gemeindebundes bereits in den Städten Viernheim und Groß-Umstadt bzw. in der Gemeinde Felsberg erfolgreich umgesetzt wird und dass hierzu nähere Informationen im Internet zur Verfügung stehen.

Für eine weitere Recherche ist eine Kontaktaufnahme mit den genannten Städten sowie eine Auswertung von den im Internet gewonnenen Informationen erforderlich, die bis zu dem von der Stadtverordnetenversammlung genannten Termin (30.09.2012) nicht realisierbar war.

Mit Blick auf den von der Stadtverordnetenversammlung gesetzten Termin erfolgt diese Vorlage zunächst als Zwischeninformation. Eine weitere Information erfolgt sobald die Verwaltung nähere Einzelheiten von den genannten Städten erfahren hat.

Das Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 06.08.2012 sowie eine erste Information aus der Homepage der Stadt Groß-Umstadt zu diesem Thema sind dieser Vorlage beigelegt.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**TOP 17    Einrichtung einer Not-Apotheke bei der Notdienstzentrale**  
**Vorlage: FB3/2012/0025**

Fachausschuss für öffentliche Sicherheit, Soziales und Kultur, 20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

**Kenntnisnahme:**

Bezugnehmend auf den Antrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetensitzung vom 29.06.2012 ist als Anlage die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt - Fachaufsicht für Apotheken – beigelegt aus der hervorgeht, dass die Einrichtung einer Not-Apotheke in Stadtallendorf nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist mit den in Stadtallendorf ansässigen Apothekerinnen und Apothekern ein Gespräch zur Verbesserung der Serviceleistungen bei Notdienstzeiten geführt worden. Grundsätzlich wäre es möglich, dass eine bestehende Apotheke eine Zweigstelle einrichten kann. Diese Zweigstelle muss jedoch nach der Apotheken-Betriebsordnung die gleichen Vorgaben bei den Öffnungszeiten, beim Vorhalten von 7.000 bis 10.000 Medikamenten und der Einrichtung eines Labors sowie der ständigen Präsenz eines Apothekers einhalten. Darüber hinaus müsste eine solche Zweigstelle auch am Apotheken-Notdienst teilnehmen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist kein Apotheker gewillt, eine zusätzliche Zweigstelle einzurichten.

Von den Stadtallendorfer Apothekenbetreibern kann der Apotheken-Notdienst

auch nicht alleine übernommen werden, da die hierbei erzielten Erträge in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen stehen.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**TOP 18 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30)  
Vorlage: FB4/2012/0096**

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft,  
20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

**Kenntnisnahme:**

Im Folgenden sollen wesentliche Aspekte des Verfahrens zur Planfeststellung der BAB A 49 – VKE 30 dargestellt werden. Insbesondere soll die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf und die Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses bezogen auf diese Stellungnahmen komprimiert dargestellt werden.

Grundsätzlich hat die planfeststellende Behörde nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für die Stadt lediglich eine Zuständigkeit bezogen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit besteht, d.h. es können lediglich Fragestellungen der Städteplanung und Entwicklungsziele in die Stellungnahmen einbezogen werden. Dabei sind durch die planfeststellende Behörde lediglich hinreichend konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzes sowie des Wasser-, Umwelt- und Naturschutzes nicht dem o.g. Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet werden, da sie dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Die Gemeinden können daher keine Interessen diesbezüglich geltend machen, sondern lediglich dem Planverfasser Hinweise auf solche Belange geben. Gleiches gilt für die privaten Belange der Bürger. Soweit solche Interessen von der Stadt vorgebracht wurden, wurden diese Einwendungen i.d.R. aufgrund der fehlenden Zuständigkeit zurückgewiesen.

**Planfeststellungsbeschluss**

Mit Datum vom 04.01.2012 wurde der Plan für den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30), gemäß Bundesfernstraßengesetz vom zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgestellt. Mit dem Teilabschnitt der A 49 von Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30) wird somit das Planungsrecht für den 2. Bauabschnitt der Autobahn A 49 geschaffen. Erstmals tangiert damit ein Trassenabschnitt der A 49 konkret das Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf.

Mit der Feststellung des Plans vom 04.01.2012 endet (zunächst) das Baurechtsverfahren für diesen Autobahnteilabschnitt, das am 24.08.2006 eröffnet wurde.

Da der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 im Bereich der VKE 30 eine sog. Konzentrationswirkung ausübt, ist mit dieser Planungsunterlage das Baurecht für den 2. Trassenabschnitt abschließend geschaffen worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind abschließend alle Aspekte, die während des Aufstellungsverfahrens vorgebracht wurden, behandelt und abgewogen worden. Weitergehende Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht. Es bestand lediglich die Möglichkeit, gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der VKE 30 durch Einreichung einer Klage beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig vorzugehen.

Der Planfeststellungsbeschluss für die A 49 (VKE 30) wurde im Zeitraum vom 28.02.2012 – 13.03.2012 im Rathaus der Stadt Stadtallendorf ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte, da der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen war, weil im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Einwendungen auch von betroffenen Privaten vorgebracht wurden. Durch die nunmehr durchgeführte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans wurde auf eine separate Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet.

## **Planfeststellungsverfahren**

Das Verfahren zur Planfeststellung für den Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30) erfolgte in folgenden Verfahrensschritten:

- a. Der Antrag zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Kassel wurde am 24.08.2006 gestellt und damit das Verfahren eröffnet.
- b. Die Auslegung der Planunterlagen zur A 49 (VKE 30) erfolgte erstmals in der Zeit vom 11.09.2006 bis 11.10.2006. Die Auslegung der Planunterlagen wurde insbesondere im Rathaus der Stadt Stadtallendorf durchgeführt. Die Stadt Stadtallendorf wurde im Rahmen des Verfahrens gebeten, bis zum 30.11.2006 Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Ein Erörterungstermin zur Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen erfolgte am 09.12.2008 beim Regierungspräsidium Kassel.
- c. Im Laufe des Verfahrens wurde eine erste Planänderung (aufgrund der Berücksichtigung von vorgebrachten Stellungnahmen) erforderlich. Das durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel erarbeitete Plankonzept wurde geändert und eine erneute Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlage wurde in der Zeit vom 14.07.2010 bis zum 16.08.2010 durchgeführt. In der Folge wurde ein Erörterungstermin beim Regierungspräsidium Kassel am 15. und 17.11.2010 durchgeführt, bei dem die eingegangenen Stellungnahmen behandelt wurden.
- d. Eine zweite Planänderung wurde aus Sicht der Planungsbehörde erforderlich, die sich vor allen Dingen mit der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschäftigte. Die zweite Planänderung wurde ab dem 25.07.2011 für die Dauer eines Monats ausgelegt. Auch diese Auslegung erfolgte im Rathaus Stadtallendorf.
- e. Die Stellungnahmen, die zur 2. Planänderung vorgebracht wurden, wurden nicht mehr im Rahmen eines Erörterungstermin behandelt, sondern bereits in den Planfeststellungsbeschluss vom 04.01.2012 eingearbeitet.

## **Stellungnahmen der Stadt Stadtallendorf**

### **a. Stellungnahme der Stadt zur 1. Offenlegung**

Die Stellungnahme der Stadt wurde fristgerecht am 27.11.2006 eingereicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der A 49 im Teilabschnitt Schwalmstadt - Stadtallendorf (VKE 30) wurde aus städtischer Sicht hervorgehoben, dass eine Realisierung des Lückenschlusses der A 49 von Bischhausen bis zur A 5 begrüßt und als notwendige Ergänzung der Infrastrukturausstattung der Region betrachtet wird. Insbesondere als industrielles Zentrum im oberhessischen Raum ist aus Sicht der städtischen Gremien eine Ergänzung der Infrastruktur dieses Wirtschaftsstandortes durch eine direkte Anbindung an eine Bundesautobahn angezeigt.

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Linienbestimmung im Regionalplan Mittelhessen wurde das Vorhaben durch die Stadt Stadtallendorf positiv begleitet. Insofern wurden die Aktivitäten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Planung und Realisierung des Lückenschlusses der A 49 von der Stadt Stadtallendorf ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit den Planungen wurde jedoch aus Sicht der Stadt Stadtallendorf mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Realisierung des Lückenschlusses der Autobahn A 49 so erfolgen muss, dass die Auswirkungen durch Bauzustände im Bereich des Stadtgebietes minimiert werden. Es wurde darauf verwiesen, dass die Stadt Stadtallendorf davon ausgeht, dass die Realisierung des Lückenschlusses der BAB A 49 zwischen Bischhausen und der A 5 in einem Abschnitt erfolgt und dass mit dem Bau im Umfeld des Stadtgebietes erst begonnen werden kann, wenn das Planrecht für alle drei Teilabschnitte der A 49 existiert.

Dieses vorausgeschickt, hat der Magistrat der Stadt sich in den Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren für die A 49 (VKE 30) auf wesentliche Teilaspekte konzentriert, die nicht von Interessensverbänden, Vereinen, Berufsverbänden und Fachbehörden im Rahmen der Wahrung ihrer Interessen und Aufgaben vorgebracht wurden.

Im Planfeststellungsverfahren wurde dem Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 27.11.2006 zum 1. Offenlegungsverfahren eine Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf zugesandt. Folgende Aspekte wurden dem Regierungspräsidium Kassel mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt:

1. Im Rahmen der Stellungnahme wurde dargestellt, dass die Planungen zur A 49 (VKE 30) mit den damaligen Planungen der Stadt Stadtallendorf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der Gemarkung Erksdorf kollidieren. Dabei wurde auf diesen planerischen Zielkonflikt hingewiesen. Dem Regierungspräsidium wurden Unterlagen zur Verfügung gestellt, um diesen Zielkonflikt im Rahmen des Verfahrens zu beheben.
2. Eine weitere Forderung formulierte die Stadt im Zusammenhang mit dem sog. Widmungs- und Umstufungsplan, der im Planfeststellungsverfahren bearbeitet wird. Durch eine Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes wird

bei Neubaumaßnahmen von Bundesfernstraßen vorgegeben, dass die notwendigen Umstufungen, Einziehungen und Umbenennungen am bestehenden Straßennetz im Planfeststellungsverfahren beschlossen werden.

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat während des Verfahrens darauf hingewiesen, dass dieses Widmungs- und Umstufungsverfahren für die Stadt Stadtallendorf eine nicht unerhebliche Bedeutung besitzt. Im Rahmen des Verfahrens sollen die Teilabschnitte der Kreisstraße K 15 zwischen Stadtallendorf-Erksdorf und Neustadt-Speckswinkel sowie zwischen Neustadt-Speckswinkel und Neustadt-Momberg umgestuft werden. Für die Stadt Stadtallendorf bedeutet dies konkret, dass die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße K 15 in der Gemarkung Erksdorf auf einer Länge von ca. 1,3 km zu einer Gemeindestraße abgestuft wird. Die Straßenbaulast in den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht damit auf die Stadt Stadtallendorf über. Im Rahmen der Stellungnahme wird durch den Magistrat der Stadt Stadtallendorf darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Stadt die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 15 durch die Errichtung der Autobahn 49 nicht wesentlich verändert wird.

Der Magistrat verlangte daher im Rahmen des Verfahrens eine Beibehaltung der Widmung der Kreisstraße K 15. Alternativ wird vom Magistrat der Stadt Stadtallendorf gefordert, dass als bedingende Auflage für die Übernahme der Kreisstraße gewährleistet wird, dass „zum Zeitpunkt der Übergabe der Kreisstraße K 15 an die Stadt Stadtallendorf sich diese Straße in einem bautechnisch einwandfreien Zustand befindet.“

3. Für die A 49 (VKE 30) wurde die Anschlussstelle Stadtallendorf-Nord im Bereich der Bundesstraße B 454 als Kreuzung mit Lichtsignalanlage geplant. Dieser Knotenpunkt dient auch zur Erschließung des Gewerbegebietes Nordost in Stadtallendorf. Im Erläuterungsbericht zur A 49 (VKE 30) wird ausgeführt, dass eine Ausbildung des Knotenpunktes als einstreifiger Kreisverkehr aufgrund der hohen Belegungen der einzelnen Straßenäste verworfen wurde. Da aufgrund der Änderung des Trassenverlaufs der Bundesautobahn 49 (VKE 30) eine weitere Anschlussstelle im Süden (L 3290) geplant wurde, wurde aus Sicht des Magistrats darauf hingewiesen, dass es eine Verlagerung der Belegung des nachrangigen Straßennetzes und der Knotenpunkte im Verlauf der A 49 geben wird. Vor diesem Hintergrund regte die Stadt Stadtallendorf an, die Ausbildung der Anschlussstelle Stadtallendorf an der Bundesstraße B 454 als einstreifigen Kreisverkehr auszuführen. Die Stadt Stadtallendorf forderte daher eine erneute Prüfung der Ausbildung dieses Knotenpunktes an der Anschlussstelle B 454 als Kreisverkehrsplatz.

#### **b. Stellungnahme der Stadt zur 1. Planänderung**

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung zur A 49 (VKE 30) hat die Stadt Stadtallendorf am 18.08.2010 ebenfalls fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde insbesondere auf einen planerischen Aspekt hingewiesen, der sich auf die Lage eines Regenrückhaltebeckens im Trassenverlauf der Niederrheinischen Straße/Kreisstraße K 12 bezieht. Offensichtlich wurden im Übergang der Planungen zwischen der VKE 30 und der VKE 40 die Planinhalte nicht abschließend zwischen den beiden Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen abgestimmt, so dass im Straßenverlauf im Bereich

des Neubaus der Niederrheinischen Straße im Zusammenhang mit den Planungen zur VKE 30 ein Regenrückhaltebecken eingeplant wurde. Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat auf diese planerische Diskrepanz hingewiesen.

### **c. Stellungnahme der Stadt zur 2. Planänderung**

Im Rahmen der 2. Planänderung wurden durch das ASV Kassel vor allen Dingen Änderungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dieser 2. Planänderung wurde aus Sicht der Stadt Stadtallendorf eine Stellungnahme erforderlich, die sich mit einer vorlaufenden Artenschutzmaßnahme beschäftigt. In seiner fristgerecht eingereichten Stellungnahme vom 25.08.2011 hat die Stadt Stadtallendorf dem Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, dass ein Einwand gegen die vorgelegten Planunterlagen zu den vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen vorgebracht werden muss. In der Gemarkung Erksdorf wurde in die Änderung als vorlaufende Artenschutzmaßnahme für den Schwarzmilan die Anlage dreier Kunsthorste projektiert. Gegen diese Planung erhebt die Stadt Stadtallendorf Einwände, da im Bereich des Stadtgebietes Stadtallendorf die im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) verzeichneten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erweitert wurde. Es wird daher beantragt, andere geeignete Standorte für die Anlage künstlicher Schwarzmilanhörste zu ermitteln.

### **Berücksichtigung der Stellungnahmen der Stadt Stadtallendorf im Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Schwalmstadt/Stadtallendorf (VKE 30)**

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen, Anträgen und Hinweisen der Stadt Stadtallendorf Entscheidungen getroffen worden. Konkret wird im Planfeststellungsbeschluss festgehalten:

Zu a.1.: Windkraft

Im Rahmen der weitergehenden Planungen wurden die planerischen Zielkonflikte geklärt. Aufgrund der Regelungen des RPM 2010 wurde die von der Stadt ausgewiesene Vorrangfläche integriert und im Rahmen der anlagenbezogenen BImSch-Genehmigungen für die Windenergieanlagen wurden die notwendigen Abstandsflächen eingehalten.

Zu a.2.: Widmungs- und Umstufungsplan für die Kreisstraße K 15 zwischen Stadtallendorf-Erksdorf und Neustadt-Speckswinkel:

Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Erksdorf der Stadt Stadtallendorf verliert mit der Verkehrsübergabe der Bundesautobahn 49 im Abschnitt der VKE 30 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der A 49 auf die Stadt Stadtallendorf über (vgl. Ziffer a) IV 2.11, Seite 35). Darüber hinaus wird aber im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dem Einwand der Stadt Stadtallendorf Rechnung getragen, indem folgender Vorbehalt eingefügt wird „... *eine durch Bauverkehre wie Massentransporte entstehende Verschlechterung des abzustufenden Streckenabschnitts der K 15 wird beseitigt. Die Straße wird in*

*einem ordnungsgemäßen Zustand an den neuen Träger der Straßenbaulast, die Stadt Stadtallendorf, übergeben. (vgl. a. VI zur Sicherung des Vorhabenträgers 1.47, Seite 64).“*

Zu a. 3.: Ausgestaltung der Anschlussstelle Stadtallendorf-Nord im Bereich der B 454

Im Rahmen der Planfeststellung wurde die ursprüngliche Knotenpunktausbildung als Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt B 454 beibehalten. Es wird jedoch in Bezug auf die Stellungnahme der Stadt die Zusicherung gemacht, vor der Bauausführung der beiden VKE 30 und VKE 40 zu überprüfen, ob eine Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt B 454/Anschlussstelle notwendig ist oder ob nicht möglicherweise doch die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes ausreichend sein könne. Eine entsprechende Auflage wurde eingeführt (vgl. a), Ziffer V 13 eingeführt. Dort heißt es „... für die Bauzeit und – unter Berücksichtigung der vorbehaltenen Überprüfung des Knotenpunkts – vor Inbetriebnahme der Anschlussstelle Stadtallendorf (für den Betrieb) ist durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob an dem Knotenpunkt in der B 454 mit der Rampe der Anschlussstelle Stadtallendorf gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO vom 16.11.1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009) eine Lichtsignalanlage einzurichten ist.“ Weiterhin heißt es „unter den Vorbehalten weiterer Nebenbestimmungen (vgl. a) Ziffer V 16.3 ergibt die Überprüfung, dass anstelle einer Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes ausreichend ist, hat der Vorhabenträger eine Planung für die Änderung des Knotenpunktes zu erstellen und nach Anhörung der Beteiligten, eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.“

Zu b.: Regenrückhaltebecken

Im Zusammenhang mit den Planungen eines notwendigen Regenrückhaltebeckens wurde beschlossen, dass die abschließende Regelung im Übergangspunkt der beiden Bauabschnitte VKE30 und VKE 40 im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt wird.

Zu c. Schwarzmilan

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Anlage von drei Kunsthorsten für den Schwarzmilan als vorlaufende Maßnahme zum Artenschutz beibehalten. Vom zuständigen Hessischen Umweltministerium wurde eine Anpassung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahme zum Artenschutz jedoch auch nach dem Planfeststellungsbeschluss als realisierbar beurteilt. Eine Änderung dieser im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahme ist erforderlich, soweit sie mit den kommunalen Planungen bezogen auf die Erweiterung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen kollidiert.

**Beratungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen



**TOP 19 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40)  
Vorlage: FB4/2012/0097**

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft,  
20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

**Kenntnisnahme:**

**Vorbemerkung**

Als letzter Abschnitt zum Neubau der Bundesautobahn 49 Kassel bis A 5 wurde nunmehr der Teilabschnitt von Stadtallendorf bis Gemünden planfestgestellt. Im Folgenden sollen wesentliche Aspekte des Verfahrens zur Planfeststellung dieses Teilabschnittes dargestellt werden. Sowohl die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf zur A 49 (VKE 40) als auch die Ergebnisse des Beschlusses zur Planfeststellung bezogen auf diese Stellungnahme werden komprimiert aufgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss wird bezogen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit darauf hingewiesen, dass kommunale Belange teilweise aufgrund der Nichtzuständigkeit zurückgewiesen wurden. In der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss stellt die planfeststellende Behörde jedoch fest: *„Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Gebiets- und Planungshoheit der Städte Stadtallendorf, Kirtorf, Homberg/Ohm, Amöneburg, Kirchhain, Alsfeld sowie der Gemeinden Mücke und Gemünden/Felda in angemessener Weise. Eine Verletzung der städtebaulichen Planvorstellung bzw. städtebauliche Entwicklungsziele ist nicht erkennbar.“*

Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Einzugsbereich der A 49 VKE 40 sind lediglich von den Städten Stadtallendorf, Homberg/Ohm und Kirchhain sowie der Gemeinde Gemünden/Felda erhoben worden.

Die planfeststellende Behörde hat im Planfeststellungsbeschluss die Grundlage des Abwägungsprozesses wie folgt beschrieben:  
*„Die Fachplanung hat hinreichend konkretisierte und verfestigte gemeindliche Planungsabsichten zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Störung einer hinreichend bestimmten gemeindlichen Planung oder ein Entzug wesentlicher Teile des Gemeindegebietes für eine durchsetzbare gemeindliche Planung oder erhebliche Beeinträchtigung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund des Vorhabens konnten seitens der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt werden.“*

*Die o. g. Städte und Gemeinden sind in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Ihre relevanten städtebaulichen Belange sind von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden.*

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Immissionschutz oder nur zum Schutz von Natur und Umwelt nicht dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet sind, da sie insbesondere dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Die Gemeinden können ebenso wenig die privaten Belange ihrer Bürger, die nicht von ihrer Planungshoheit umfasst sind, geltend machen. Der von einem Vorhaben betroffenen Gemeinde kommen nicht deshalb wehrfähige Rechte bzw. Belange zu, weil der Allgemeinheit oder*

*einzelnen Personen ein Schaden droht. Aus solchen Gründen können Gemeinden demzufolge keine Abwehransprüche gegen das hier planfestgestellte Vorhaben herleiten“.*

### **Planfeststellungsbeschluss**

Mit Datum vom 30.05.2012 wurde der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40) gemäß Bundesfernstraßengesetz vom zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgestellt. Mit diesem Teilabschnitt der A 49 von Stadtallendorf bis Gemünden wird somit das Planungsrecht für den dritten und letzten Bauabschnitt der Autobahn A 49 geschaffen.

Mit dieser Planfeststellung endet zunächst das Baurechtsverfahren für den letzten Autobahnteilabschnitt, das am 22.12.2006 begonnen wurde. Der Planfeststellungsbeschluss übt für den Neubau der A 49 im Bereich der VKE 40 eine sog. Konzentrationswirkung aus. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist somit das Baurecht für den 3. Trassenabschnitt abschließend geschaffen worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind alle Aspekte, die während des Aufstellungsverfahrens vorgebracht wurden, behandelt und abgewogen worden. Weitergehende Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht mehr. Es kann lediglich gegen diesen Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden (bis zum 29.09.2012). Eine solche Klage hätte aufschiebende Wirkung, da die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss für die A 49 (VKE 40) wurde im Zeitraum vom 14.08.2012 bis 28.08.2012 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte, da der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen war, weil im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Einwendungen, auch von betroffenen Privaten, vorgebracht wurden. Durch die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans wurde somit auf eine separate Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet.

### **Planfeststellungsverfahren**

Das Verfahren zur Planfeststellung zum Neubau der A 49 - Teilabschnitt Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40) erfolgte in folgenden Verfahrensschritten:

- a) Der Antrag zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen wurde am 22.12.2006 gestellt.
- b) Die Auslegung der Planunterlagen zur Planfeststellung A 49 (VKE 40) erfolgte erstmals in der Zeit vom 19.03.2007 bis 19.04.2007. Diese Auslegung wurde insbesondere im Rathaus der Stadt Stadtallendorf durchgeführt. Die Stadt Stadtallendorf wurde im Rahmen des Verfahrens gebeten, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange fand am 07.10.2010 und 08.10.2010 im Regierungspräsidium Gießen statt.
- c) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine 1. Planänderung der Plankonzeption durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg erarbeitet. Mit Schreiben vom 19.04.2010 wurde diese 1. Planänderung beim

Regierungspräsidium Gießen beantragt. Gegenstand war im Wesentlichen die Änderung der naturschutzfachlichen Planung (insbesondere aufgrund einer Aktualisierung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Außerdem wurden u. a. der Erläuterungsbericht, der Grunderwerbsplan sowie das Bauwerksverzeichnis geändert. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde in der Zeit vom 19.04.2010 bis 18.05.2010 durchgeführt. Die Erörterung der vorgebrachten Stellungnahmen erfolgte in der o. g. Verhandlung.

- d) Eine 2. Änderung wurde aus Sicht des ASV Marburg erforderlich. Die Planänderungsunterlagen wurden in der Zeit vom 20.02.2012 bis 19.03.2012 im Rathaus Stadtallendorf ausgelegt. Da die Änderungen sich im Wesentlichen nicht auf die Belange der Stadt Stadtallendorf bezogen, wurde keine Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf vorgelegt, eine Erörterung entfiel somit.

### **Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf**

#### **a) Stellungnahme der Stadt zur 1. Offenlegung**

Die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf wurde fristgerecht am 24.05.2007 eingereicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der A 49 im Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40) wurde aus städtischer Sicht hervorgehoben, dass die vorgelegte Trassenführung prinzipiell Zustimmung findet. Grundsätzlich wurde konstatiert, dass die in der Vergangenheit raumordnerisch abgestimmte Variante (Herrenwaldtrasse) durch das FFH-Gebiet Herrenwald insbesondere vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Anwohner durch die Stadt Stadtallendorf favorisiert wird. Es wurde jedoch positiv beurteilt, dass durch die neue Trassenführung ein zweiter Autobahnanschluss im Süden der Kernstadt hergestellt wird. Folgende Forderungen wurden im Schreiben vom 25.05. 2007 darüber hinaus formuliert:

1. Es ist sicherzustellen, dass der Lückenschluss der A 49 (VKE 20, VKE 30, VKE (40) im Ganzen erfolgt und insbesondere der Lückenschluss von Stadtallendorf bis Gemünden/Felda zeitnah zu den vorhergehenden Bauabschnitten realisiert wird.
2. Insbesondere für Wohngebiete, Schulen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen ist ein maximaler Immissionsschutz zu gewährleisten. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung zur Verbesserung der Immissionsbelastung zur Verbesserung der südlichen Wohnbereiche (insbesondere Stadtallendorf-Süd und Niederklein) denkbar ist.
3. Die geplante Irritations- und Lärmschutzwand soll z. B. durch Erhöhung so umgestaltet werden, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen deutlich unter den Grenzwerten liegen.
4. Zur Minderung der Lärmimmission für Menschen und Umwelt sollte der Fahrbahnbelag, vor allem im Nahbereich zu angrenzenden Siedlungsbereichen der Kernstadt und des Stadtteils Niederklein so ausgebildet werden, dass er schallabsorbierend wirkt (Flüsterasphalt) und

die Rollgeräusche der Fahrzeuge mindert. Die Übergangskonstruktion der Brückenbauwerke sind ebenfalls in Bezug auf die Lärmemissionen (lärmmindernd) auszubilden.

5. Zwischen den beiden Stadtallendorfer Anschlussstellen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h einzurichten, die sowohl den Lärm als auch den Schadstoffausstoß verringert. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung ist möglichst bis über die Brücke (BW 11) in Höhe der Kirschbrücke hinaus festzusetzen.
6. Das Brückenbauwerk BW 11 bitten wir ebenfalls zum Schutz unserer Bürger mit einem Lärmschutz zu versehen. Die Brücke ragt über einen Baumbestand hinaus, eine Beeinträchtigung der Anlieger ist hier zu befürchten.
7. Durch das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen auf der B 454 zwischen dem Knoten Stadtallendorf-Mitte 017 und der Anschlussstelle an die BAB 49 wird das Ein- und Ausbiegen im Bereich des Anschlusses an die Straße Leide weiter erschwert, die Stadt Stadtallendorf fordert daher an dieser Stelle einen Kreisverkehr zur Herabminderung der Unfallgefahren einzurichten.
8. Durch die neue Anschlussstelle Stadtallendorf-Süd wird auf der L 3290 der vorhandene Rad- und Gehweg gekreuzt. Die Stadt Stadtallendorf fordert in diesem Bereich eine verkehrssichere Lösung sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer (z. B. als Unterführung).
9. Südlich Stadtallendorfs wird die Autobahntrasse durch die Grundwasserschutzzone II geführt. Die Brunnengalerie des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke ist für die Versorgung der Stadt und der Region von herausragender Bedeutung. Im Rahmen der Planungen und Realisierung der A 49 ist dem Schutzgut Trinkwasser durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.
10. Der Standort des Regenrückhaltebeckens im Wasserschutzgebiet II sollte überprüft werden.
11. Im Streckenabschnitt von der Kernstadt zum Stadtteil Niederklein hin. ist eine Bepflanzung als Sicht- und Lärmschutz vorzusehen.
12. Die Auf- und Abfahrt der geplanten A 49 (Anschlussstelle L 3290) zwischen Stadtallendorf und Niederklein bitten wir weitestgehend in den Wald hinein östlich zu verlagern.
13. Für die Jagdgenossenschaft in Niederklein reduziert sich der Bestand an Fläche um 30 bis 40 ha. Hier bitten wir einen Flächenersatz anzubieten.
14. Im Bereich der Auf- und Abfahrten der BAB soll die Möglichkeit für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes geprüft werden.
15. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden gleichzeitig umfangreiche Umwidmungen von klassifizierten Straßen zu Gemeindestraßen vorgenommen. Für die Stadt Stadtallendorf betrifft dies die L 3290, die K

15, die K 12, die K 92 und die K 94. Nach Auffassung der Stadt Stadtallendorf verändert sich die Verkehrssituation insbesondere für die K 15 und die K 94 nicht wesentlich. Nach Errichtung der Autobahn A 49 dienen insbesondere diese Kreisstraßen dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopfs. Aus diesem Grunde ist eine Beibehaltung der bisherigen Widmung nach Auffassung der Stadt Stadtallendorf folgerichtig.

Im Rahmen der Stellungnahme wird festgestellt, dass, sollte im Planfeststellungsverfahren an einer Zurückstufung der vorgenannten Straßen festgehalten werden, stimmt die Stadtverordnetenversammlung einer solchen Umwidmung nur zu wenn gewährleistet ist, dass sich die vorbezeichneten Straßen, inkl. Nebenanlagen zum Zeitpunkt der Übergabe in einem verkehrssicheren, bautechnisch einwandfreien Zustand befinden.

16. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme die Belange der Stadtwerke Stadtallendorf integriert. Durch den geplanten Trassenverlauf der A 49 werden u.a. im Bereich der Wasserspeichieranlagen des Tiefzonenbehälters und die Kreuzung der geplanten Wassertransportleitung DN 400 im Bereich eines Tunneldurchgangs beeinträchtigt. Aus Sicht der Stadtwerke wurde daher ein Programm an Voruntersuchungen gefordert.

### **Stellungnahme der Stadt zu den Planänderungen**

Sowohl im Zusammenhang mit der ersten als auch mit der zweiten Planänderung zur A 49 (VKE 40) hat die Stadt Stadtallendorf keine Stellungnahme abgegeben, da sich bezogen auf die kommunalen Interessen keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

### **Behandlung der Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 - Teilabschnitt Stadtallendorf – A5 (VKE 40)**

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen, Anträgen und Hinweisen der Stadt Stadtallendorf Entscheidungen getroffen worden. Konkret wird im Planfeststellungsbeschluss festgehalten:

Zu 1. - Zeitnaher Bau aller Teilabschnitte

Die Forderung zum zeitnahen Bau aller drei Bauabschnitte wurde von Seiten der Planfeststellung zurückgewiesen.

Zu 2. - Verschiebung der Trasse

Die Forderung einer Trassenverschiebung in östliche Richtung im Bereich des Herrenwaldes zum Schutz der Wohnbevölkerung etc. wurde zurückgewiesen, da die Trassenführung nach Abwägung aller Argumente als optimale Planungsvariante beurteilt wird. Das Schutzziel der Bevölkerung und anderer Einrichtungen ist nach Auffassung der Planfeststellung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3. - Erweiterung Irritations- und Lärmschutzwand

Die Forderung zur Erhöhung des Irritations- und Lärmschutzes wird zurückgewiesen. Abwehransprüche der Allgemeinheit bzw. Privater können nach

Auffassung der Planfeststellung nicht von der Stadt geltend gemacht werden. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden eingehalten.

Zu 4. - Flüsterasphalt – Lärmgeminderte Fahrbahnübergänge

Der Forderung nach Einbau lärmgeminderter Fahrbahnübergänge wurde entsprochen.

Der Forderung nach Einbau eines Flüsterasphalts wurde nicht entsprochen, da die einschlägigen Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Zu 5. - Geschwindigkeitsbegrenzung auf Teilstrecken der A 49

Über die Forderung nach Begrenzung der zul. Geschwindigkeit auf 100 km/h im Teilabschnitt zwischen den Stadtallendorfer Anschlussstellen wird die zuständige Straßenbehörde zu gegebener Zeit entscheiden. Derzeit werden die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Planfeststellung negativ beurteilt.

Zu 6. - Lärmschutz beim Brückenbauwerk B 62/Gleen

Die Forderung nach zusätzlichem Lärmschutz in diesem Bereich wird aufgrund der geringen Immissionsbelastung zurückgewiesen. Das Brückenbauwerk wird mit einem 2.40 m hohen „Spritzschutz“ versehen.

Zu 7. - Anlage eines KVP im Bereich der B 454- Einmündung „Leide“

Die Forderung wird zurückgewiesen, da der besagte Straßenabschnitt nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Zu 8.- Fußgängerquerung im Bereich der AS Süd

Es ist beabsichtigt im Bereich des KVP eine sichere Querung mithilfe eines Fahrbahnteilers zu ermöglichen. Eine weitergehende bauliche Lösung (z.B. Unterführung) ist nicht vorgesehen.

Zu 9. - Trinkwasserschutz

Durch die techn. Regelungen und die Einhaltung der einschlägigen Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zum Bau der A 49 wird nach Auffassung der Planfeststellung dem Erfordernis des Trinkwasserschutzes entsprochen.

Zu 10. - Trinkwasserschutz

Zur Sicherung des Trinkwassers ist eine spezielle Bauüberwachung vorgesehen. Zur Kontrolle werden entsprechende Überwachungsmessstellen eingerichtet. Die Becke werden mit speziellen Kunststoffdichtbahnen versehen. Die Ausführung des Beckens folgt den einschlägigen Standards des Deponiebaus.

Zu 11. – Bepflanzung des Streckenabschnitts Kernstadt - Niederklein

Streckenabschnitte zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Niederklein in denen die Autobahn im Offenland verläuft, werden mit Irritationsschutzwänden bzw. mit Heckenbepflanzungen versehen, um sie in die Landschaft einzubinden.

Zu 12. – Verlagerung der AS Stadtallendorf Süd

Die Forderung einer Trassenverschiebung in östliche Richtung im Bereich der AS Süd wurde zurückgewiesen, da die Trassenführung nach Abwägung aller Argumente als optimale Planungsvariante beurteilt wird. Aufgrund der besonderen Sensibilität des FFH-Gebiets Herrenwald wurde eine Verschiebung ausgeschlossen.

Zu 13. – Ersatzflächen für die Jagdgenossenschaft  
Die Forderung wurde aufgrund fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen.

Zu 14. – Anlage eines Pendlerparkplatzes  
Die Forderung wurde zurückgewiesen. Nach Auffassung der Planfeststellung ist die Vorhabenträgerin zur Anlage einer solchen Einrichtung nicht verpflichtet. Die Einrichtung eines Pendlerparkplatzes ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zu 15. - Widmung von Straßen  
Der Forderung der Beibehaltung der ursprünglichen Widmung wurde im Rahmen der Planfeststellung nicht entsprochen. Eine Übergabe der Straßen in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand wurde zugesichert.

Zu 16. Forderungen der Stadtwerke  
Zur Fragestellung der Durchführung von Voruntersuchungen zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Anlagen der Stadtwerke wurde eine abschließende Prüfung im Rahmen der Bauvorbereitung zugesichert. Die Notwendigkeit zur zusätzlichen Sicherung von Wasserspeicherwerken wird nicht gesehen. Entsprechende Bauwerke werden vor Baubeginn jedoch einem Beweissicherungsverfahren unterzogen. Die Sicherung erdverlegter Transportleitungen der Stadtwerke wird im Rahmen der Baudurchführung zugesichert.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**TOP 20 Sachstandsbericht zum Antrag gemäß § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 02.08.2012; Windkraft-Belastung in Erksdorf (Vorlage CDU/2012/0003)  
Vorlage: FB4/2012/0099**

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft,  
20.09.2012

**Abstimmungsergebnis:** Kenntnis genommen

**Kenntnisnahme:**

Mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 23.08.2012 wurde der Magistrat beauftragt:

1. Alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten auszuschöpfen um eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung in Erksdorf durch weitere Windkraftanlagen zu verhindern.
2. Zu prüfen, ob ein Mediationsverfahren zwischen den Städten Kirchhain und Stadtallendorf eingeleitet werden könnte, um die Erksdorfer Bevölkerung vor einer zusätzlichen Belastung durch Windkraftanlagen jenseits der Gemarkungsgrenze zu schützen.

Entsprechend Punkt 3. soll im Folgenden über das Ergebnis der entsprechenden Prüfung berichtet werden.

Zu 1:

1.1

In ihrer Sitzung vom 29.06.2012 fasste die Stadtverordnetenversammlung einen Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf. Damit wurde die Vorbereitung für planungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Stadtallendorf getroffen. D. h., die Stadt kann nach Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gegenüber Dritten Genehmigungen zum Bau von Windkraftanlagen gem. § 15 (3) BauGB für die Dauer eines Jahres unterbinden.

1.2

Per Schreiben vom 25.05.2012 hat der Magistrat dem Regierungspräsidium Gießen größtenteils fachliche Einwände gegen die Planung der Stadt Kirchhain, drei Windenergieanlagen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Erksdorf zu errichten, vorgebracht. Gleichzeitig wurde darum gebeten, diese Einwände im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen sowie in einem etwaigen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.

1.3

Mit Schreiben vom 30.05.2012 wurde die Stadt Kirchhain das Schreiben an das Regierungspräsidium Gießen vom 25.05.2012 zur Kenntnis übersandt und zu einer gemeinsamen Besprechung zur Erörterung des Sachverhaltes eingeladen.

1.4

Am 28.06.2012 fand im Rathaus Stadtallendorf eine Besprechung zwischen Vertretern der Stadt Stadtallendorf und der Stadt Kirchhain unter Leitung von Herrn Bürgermeister Somogyi und Herrn Bürgermeister Kirchner statt, in welcher die Einwände der Stadt Stadtallendorf im einzelnen erläutert und erörtert wurden.

1.5

Am 29.08.2012 fand erneut eine Besprechung zwischen Herrn Bürgermeister Somogyi und Herrn Bürgermeister Kirchner statt. In diesem Rahmen präsentierte Herr Bürgermeister Kirchner Herrn Bürgermeister Somogyi einen Planvorentwurf der Stadt Kirchhain zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Kirchhain, der im fraglichen Bereich eine deutliche Verkleinerung der für Windkraft zur Verfügung gestellten Fläche gegenüber der im Abweichungsverfahren zum Regionalplan 2010 beantragten Fläche darstellt. Ferner erklärte Herr Bürgermeister Kirchner seine ausdrückliche Bereitschaft, nach Erksdorf zu kommen und da z. B. im Rahmen einer Sitzung eines Fachausschusses die Windkraftplanung der Stadt Kirchhain gegenüber den Erksdorfer Bürgerinnen und Bürger im Detail zu erläutern.

1.6

Zur weiteren Klärung des Sachverhaltes wurde am 06.09.2012 ein Schreiben an das Regierungspräsidium gesandt, mit der Bitte, der Stadt Stadtallendorf darzulegen,



in welcher Weise das Regierungspräsidium die per Schreiben vom 25.05.2012 vorgetragene Einwände im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Energie“ sowie im Rahmen eines etwaigen immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigen kann und wird.

#### 1.7

Am 30.08.2012 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Stadt Stadtallendorf und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Gießen statt. Gegenstand war die informelle Erörterung des aktuellen Entwurfsstands für den Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen 2010 und darin insbesondere der aktuelle Planungsstand bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) für die Nutzung der Windenergie. Demnach weist der aktuelle Planungsstand der Regionalplanung im gesamten Gebiet Stadtallendorfs keine weiteren Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus. Ebenso ist auch in den unmittelbar an Erksdorf angrenzenden Bereichen Kirchhains keine Vorrangfläche vorgesehen. Grund dafür ist die im aktuellen Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan festgesetzte Untergrenze für die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe von 5,75 m/s in Verbindung mit einem seitens des HMUELV in Auftrag gegebenen, landesweiten Gutachten des TÜV Süd, das für diese Bereiche lediglich Windgeschwindigkeiten in der Größenordnung von 5,5 m/s ausweist. Die Mitarbeiter des RP Gießen weisen jedoch darauf hin, dass auf Antrag von Vorhabenträgern von dieser grundsätzlichen Festlegung der Vorranggebiete durch sogenannte Zielabweichungsverfahren Abweichungen vom Raumordnungsplan zugelassen werden können, wenn durch Gutachten nachgewiesen wurde, dass dieses Kriterium der 5,75 m/s doch überschritten wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen 2010 erst nach seiner Verabschiedung die Steuerungswirkung entfalten wird. Mit dieser kann aber aller Voraussicht nach nicht vor Mitte 2013 gerechnet werden.

Bis dahin gilt, ungeachtet der regionalplanerischen Vorgaben, die Privilegierung der Windkraftnutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Daher müssen Windkraftanlagen nach BImSchG im Außenbereich genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Schutzgüter hervorgerufen werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann die Stadt Stadtallendorf als Träger öffentlicher Belange zwar im Verfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, gegebenenfalls vorgetragene Einwände würden in der Genehmigung jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um fachliche, im Rahmen des BImSchG Verfahrens zu berücksichtigende Belange handelt.

Auf dem Gebiet der Stadt Stadtallendorf selbst wäre der per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2012 in Aufstellung befindliche sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (gem. § 5 Abs. 2 BauGB) als eine o.g. „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ anzusehen, die einer Genehmigung nach BImSchG entgegen stehen würde.

#### 1.8

Nach telefonischer Rücksprache der Stadtverwaltung mit dem Dezernat für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2012 wurden in der 36. Kalenderwoche drei Anträge auf BImSch-rechtliche Genehmigung für die

Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchhain beim Regierungspräsidium eingereicht. Einer dieser Anträge betrifft die Errichtung von drei Windkraftanlagen im Bereich der Emsdorfer Höhe in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze von Erksdorf.

In diesem Gespräch bat die Stadt darum, im BImSch-Verfahren beteiligt zu werden und damit die Antragsunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme zu bekommen. Daraufhin sagte der das Verfahren führende Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zu, dass die Stadt Stadtallendorf im BImSch-rechtlichen Verfahren beteiligt wird.

Zusammengefasst bedeutet dies nach derzeitigem Kenntnisstand, dass die Stadt Stadtallendorf in ihrem eigenen Gebiet derzeit alle rechtlichen Möglichkeiten besitzt, die Genehmigung von Windkraftanlagen zu verwehren. In den angrenzenden Gebieten der Nachbarkommunen besitzt sie aber keinerlei rechtlich begründete Einflussmöglichkeiten. Hier kann sie als Verfahrensbeteiligte bestenfalls Hinweise auf etwaig sachlich fehlerhafte Antragsunterlagen geben. Die Wahrscheinlichkeit, dass die zu erwartenden Schallimmissions- und Schattenwurfzeiten-Grenzwerte in der bebauten Ortslage von Erksdorf überschritten werden, so dass dieses einer Genehmigung nach BImSchG entgegenstehen würde, ist aufgrund des Mindestabstands von gut 1.100 m zum Ortsrand von Erksdorf als sehr gering einzuschätzen.

Zu 2.

Bezüglich der Möglichkeiten, ein Mediationsverfahren zwischen den Städten Kirchhain und Stadtallendorf einzuleiten, ist im Ergebnis der vorgenannten Gespräche vom 28.06.2012 und 29.08.2012 festzustellen, dass die Stadt Kirchhain durch Beschlüsse ihrer Stadtverordnetenversammlung und insbesondere der danach abgeschlossenen städtebaulichen Verträge so sehr gebunden und verpflichtet ist, dass ihr lediglich ein äußerst eingeschränkter Handlungsspielraum verbleibt. Da die Stadt Kirchhain aber bereit ist, den verbleibenden Handlungsspielraum weitestgehend auszunutzen, um eine Beeinträchtigung für ihre Nachbarn so weit wie möglich zu minimieren, kann nicht erwartet werden, dass ein Mediationsverfahren zu weiter reichenden Ergebnissen führen könnte.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

## **TOP 21    Mitteilungen**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang weist darauf hin, dass sich im Anschluss an diese Sitzung die Mitglieder des Ältestenrates wegen des Sitzungskalenders für das Jahr 2013 noch einmal kurz zusammenfinden.

**TOP 22    Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Mitteilungen vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang bedankt sich für die Teilnahme an dieser Sitzung, wünscht einen schönen Restabend und schließt die Sitzung.

**Der Vorsitzende**

**Der Schriftführer**

**Hans-Georg L a n g**  
Stadtverordnetenvorsteher

**Jürgen Breitenstein**  
Dipl.Verw. (FH)